
Bischöfliche Weisungen Beauftragungen, Institutio und Wählbarkeit

im Bistum St. Gallen

Einleitung

Gegenstand dieser Weisungen sind

- Beauftragungen durch den Bischof (in der Regel als Missio), die mit einer Anstellung in einer Seelsorgeeinheit oder einem Spezialfeld verbunden sind;
- die dauerhafte Indienstnahme als Seelsorgerin bzw. Seelsorger und als Religionspädagogin bzw. Religionspädagoge durch die Institutio;
- die Erteilung der Wählbarkeit an Katechetinnen und Katecheten sowie Kirchliche Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter.

Andere Formen von Beauftragungen, beispielsweise zum Dienst als Lektorin bzw. Lektor, bleiben hiervon unberührt.

Mit einer **Bischöflichen Beauftragung** entsendet der Bischof eine Person zur Wahrnehmung einer Funktion bzw. eines Amtes für ein Territorium (in der Regel die Seelsorgeeinheit), einen Personenkreis (z.B. einer Sprachgruppe) oder eine Institution (z. B. Spital, Gefängnis, Fachstelle). Als Rechtsakt begründet sie einen konkreten Auftrag zur Mitwirkung am Dienst des Bischofs und wird durch ihn oder den Generalvikar in seinem Auftrag schriftlich ausgestellt.

Mit der **Institutio** nimmt der Bischof Frauen und Männer, deren Qualifikation und Eignung geprüft wurden, nach einer Einführungszeit von mindestens zwei Jahren¹ auf Dauer in den besonderen Dienst des Bistums St. Gallen auf.²

¹ Berufseinführung und Pastorale Einführung.

² Nach Can. 231 § 1 CIC 1983 können Laien «auf Dauer oder auf Zeit für einen besonderen Dienst (servitium) der Kirche bestellt werden (addicuntur)». So beschreibt das Motuproprio «Ministeria quaedam» von 1972 Lektorat und Akolythat als dauerhaft übertragene Laiendienste und Papst Franziskus errichtet mit dem Motuproprio «Antiquum ministerium» 2021 «den laikalen Dienst des Katecheten». Im Bistum St. Gallen werden die Dienste der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit der Institutio als auf Dauer eingesetzte Laiendienste verstanden.

Im Unterschied zum Ordo konkretisiert sich in der Institutio eine spezifische Gestalt der auf Taufe und Firmung beruhenden Sendung von Laien. Als Grundlage für konkrete Beauftragungen drückt sich in der Institutio aus, dass alle dauerhaft im Dienst des Bistums stehenden Laien gemeinsam mit den (inkardinierten) Priestern und Diakonen an der Sorge des Bischofs für das ganze Bistum teilhaben und mitwirken. Diese Teilhabe und Mitwirkung am Dienst des Bischofs sind wiederum eingebunden in eine gute Zusammenarbeit mit den weiteren Angestellten und Freiwilligen, den Räten und allen Getauften.

Die Aufnahme in den dauerhaften Dienst wird auf Gesuch hin erteilt und geschieht in der Regel in einer liturgischen Feier. Sie ist verbunden mit einer gegenseitigen Bereitschaftserklärung, nämlich zur Loyalität gegenüber dem Bischof und seinen Nachfolgern sowie seitens des Bischofs die Achtung der Charismen und der persönlichen Integrität in der Aufgabenerfüllung.

In unserem dualen System mit den staatskirchenrechtlichen Arbeitgebern kann der Bischof mit der Institutio keine Anstellung gewährleisten. Gleichwohl liegt es im Interesse des Bistums, mit Mitarbeitenden, die über längere Zeit ausgebildet und begleitet wurden, die gewachsene Bindung weiterzuführen und ihre Ressourcen für die Pastoral im Bistum fruchtbar zu machen. Inhaberinnen und Inhaber einer Institutio dürfen damit rechnen, dass sie vom Bischof für Stellen, die ihrem Ausbildungsprofil entsprechen, in der Regel zur Wahl präsentiert werden. Darüber hinaus werden sie nach den Bestimmungen dieser Weisungen auch ohne Anstellung zum Personal des Bistums gezählt.

Mit der **Wählbarkeit** bestätigt der Bischof auf Qualifikation und Eignung geprüften Personen, dass sie die Anforderungen für eine Wahl und Anstellung durch alle Kirchgemeinden im Bistum St. Gallen (Kantone SG, AI und AR) erfüllen. Die Übergabe der Wählbarkeit ist Ausdruck einer spezifischen Gestalt der auf Taufe und Firmung beruhenden Sendung der Laien. Sie bildet die bischöfliche Grundlage für die Beauftragung zu einem konkreten Dienst durch die pastoral Verantwortlichen vor Ort (in der Regel das Pastoralteam). Sie wird auf Antrag erteilt und kann in einer liturgischen Feier überreicht werden.

Bischöfliche Weisungen Beauftragungen, Institutio und Wählbarkeit

1. Die Bischöfliche Beauftragung für den pastoralen Dienst

- 1.1. Gegenstand dieser Regelungen sind Bischöfliche Beauftragungen für den pastoralen Dienst, die mit einer Anstellung in einer Seelsorgeeinheit oder einem Spezialfeld verbunden sind.
- 1.2. Die ordentliche Form der Bischöflichen Beauftragung ist die *Missio canonica*.
- 1.3. Ist die Erteilung einer *Missio canonica* aus kirchenrechtlichen Gründen nicht möglich, kann vom Generalvikar im Einzelfall eine «Ausserordentliche Zulassung zum pastoralen Dienst» gegeben werden.
- 1.4. Die Bischöfliche Beauftragung umfasst immer auch den Auftrag und die Bereitschaft, über die Grenzen des in der Beauftragung definierten Einsatzgebietes hinaus im Dienst des Bistums mitzuwirken, insbesondere im Dekanat.
- 1.5. Mehrere Bischöfliche Beauftragungen werden ausgestellt, wenn die Übertragung eines Amtes (z.B. Pfarradministration ad interim) oder die Bestimmungen der Funktion (z.B. Mitgliedschaft im Pastoralteam) dies erfordern.
- 1.6. Bischöfliche Beauftragungen können befristet oder unbefristet ausgestellt werden. Eine unbefristete Beauftragung setzt die erfolgreich abgeschlossene Berufseinführung oder Pastorale Einführung im Bistum St. Gallen voraus.
- 1.7. Die Rückgabe der Bischöflichen Beauftragung geschieht durch schriftliche Bitte um Demission an den Bischof. Dabei ist die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses zu beachten, dessen Kündigung die vorgängige Annahme der Demission voraussetzt.³ Die Annahme der Demission wird schriftlich bestätigt.

³ Vgl. Art. 14 Abs. 3 Personaldekret (PersD).

1.8. Eine Beauftragung erlischt insbesondere unter folgenden Umständen:

- a) durch Annahme der Demission.
- b) bei Ablauf ihrer Befristung.
- c) bei Ersatz durch eine neue Beauftragung.
- d) mit dem Zeitpunkt, an dem der Geltungsbereich entfällt (z.B. Schließung eines Spitals).
- e) bei Ordensangehörigen/Religiösen mit Beendigung der Vereinbarung des Bischofs von St. Gallen mit dem zuständigen (Ordens-) Oberen über die Freistellung für den Dienst im Bistum St. Gallen.
- f) bei Angehörigen anderer Bistümer mit Beendigung der Vereinbarung des Bischofs von St. Gallen mit dem zuständigen Heimatbischof über den Einsatz im Bistum St. Gallen.
- g) bei Pfarrern, Pfarradministratoren, Kaplänen und Vikaren mit Vollendung des 70. Altersjahres.⁴
- h) bei allen weiteren Mitarbeitenden mit Vollendung des 65. Altersjahres.⁵
- i) mit Kündigung seitens der anstellenden Behörde nach vorgängiger Erklärung des Bischofs, die Missio mit Beendigung der Anstellung ausser Kraft zu setzen.⁶
- j) mit Entzug durch den Bischof.

1.9. Bei Erreichen der Altersgrenze kann eine neue Bischöfliche Beauftragung erteilt werden, die im Einvernehmen mit der anstellenden Behörde zeitlich parallel zum neuen Anstellungsvertrag befristet wird.

⁴ Vgl. Art. 20 Abs. 1 PersD.

⁵ Vgl. Art. 20 Abs. 2 PersD.

⁶ Vgl. Art. 14 Abs. 3 PersD.

- 1.10. Nach Erreichen der Altersgrenze kann für eine Anstellung auf die Erteilung einer Bischöflichen Beauftragung verzichtet werden, wenn der Auftrag gemäss Pflichtenheft nicht wesentlich über Tätigkeiten hinausgeht, die ohne Anstellung als Seelsorgeaushilfen⁷ entschädigt würden. Wahl und Anstellung durch einen Verwaltungsrat setzen unabhängig davon stets eine Präsentation durch den Bischof voraus.⁸ Bei Aushilfseinsätzen ohne Anstellung und vorgängige Präsentation durch den Bischof sind Verwaltungsrat und Pastoralteam allein verantwortlich für Abklärungen, insbesondere zur Einhaltung des Schutzkonzepts bei Aufträgen an Personen aus anderen Bistümern.
- 1.11. Beurlaubten wird auch in Zeiten ohne Anstellung im Bistum St. Gallen dringend empfohlen, die persönliche Qualifikation laufend weiterzuentwickeln sowie die Entwicklungen und Prozesse in Theologie, Bistum und Seelsorge mitzuvollziehen. Dazu sollten sie die Weiterbildungsangebote des Bistums nutzen, insbesondere die obligatorischen Weiterbildungen im Rahmen des Schutzkonzeptes und des Religionsunterrichts.
- 1.12. Beurlaubte, deren letzte Anstellung im Bistum länger als fünf Jahre zurückliegt, wenden sich vor einer erneuten Bewerbung an die Abteilung Personal. Diese koordiniert in Absprache mit der Regentie Massnahmen für den Wiedereinstieg ins Bistum, zum Beispiel durch die Teilnahme an der Einführungswoche.

⁷ Art. 8 Anhang 3 Personalreglement.

⁸ Art. 64 Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen.

2. Institutio

- 2.1. Mit der Institutio überträgt der Bischof die dauerhaften Laiendienste der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers und der Religionspädagogin bzw. des Religionspädagogen im Bistum St. Gallen.
- 2.2. Die Institutio wird grundsätzlich unbefristet erteilt.
- 2.3. Eine Institutio wird aufgelöst,
 - a) wenn die berufliche Tätigkeit im Bistum St. Gallen ausgesetzt wird und nicht vorgängig eine befristete Beurlaubung mit dem Bischof vereinbart wurde (ausser zur Betreuung bzw. Pflege von Kindern oder Angehörigen);
 - b) beim Wechsel in ein anderes Bistum, wenn nicht vorgängig eine befristete Beurlaubung mit dem Bischof vereinbart wurde;
 - c) mit der Institutio in einem anderen Bistum;
 - d) mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Bischof, die Institutio zurückzugeben;
 - e) mit Entzug durch den Bischof.
- 2.4. Beurlaubte werden im Personalverzeichnis des Bistums St. Gallen geführt, solange die Institutio fortbesteht.
- 2.5. Ab Übertritt in den Ruhestand werden Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit Institutio im Personalverzeichnis im Ruhestand geführt.
- 2.6. Wurde die Institutio einvernehmlich aufgelöst oder wurde sie infolge Beendigung des Dienstes im Bistum St. Gallen aufgelöst, ist die Abteilung Personal zuständig für die Koordination der Wiederaufnahme ins Bistum. Je nach Dauer der Abwesenheit kann die Teilnahme an der Pastoralen Einführung zur Auflage gemacht werden. Über die Wiedereinsetzung der Institutio entscheidet der Bischof mit dem Ordinariatsrat.

- 2.7. Personen, deren Institutio nicht einvernehmlich aufgelöst bzw. durch den Bischof entzogen wurde, durchlaufen für einen Wiedereinstieg das reguläre Aufnahmeverfahren. Die Abteilung Personal ist zuständig für die Koordination des Aufnahmeverfahrens. Ein solches Verfahren wird nur eröffnet, wenn sich die Umstände, die zur Auflösung der Institutio geführt haben, wesentlich geändert haben. Wird der Aufnahme durch den Bischof und Ordinariatsrat zugestimmt, wird die erste Anstellung im Rahmen der Pastoralen Einführung befristet.

3. Wählbarkeit

- 3.1. Die Wählbarkeit bestätigt, dass die diözesanen Voraussetzungen für eine Wahl und Anstellung im Bistum St. Gallen erfüllt sind. Sie wird Katechetinnen und Katecheten sowie Kirchlichen Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern erteilt.
- 3.2. Die Wählbarkeit wird grundsätzlich unbefristet erteilt.
- 3.3. Eine Wählbarkeit kann aufgelöst werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber der Wählbarkeit ihre Rückgabe dem Bischof gegenüber schriftlich erklärt oder der Bischof sie entzieht.
- 3.4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Wählbarkeit, die ihren Beruf für eine gewisse Zeit im Bistum St. Gallen nicht ausüben, wird im Hinblick auf eine künftige Rückkehr in eine neue Anstellung empfohlen, geeignete Weiterbildungsangebote zu nutzen. Dies gilt insbesondere für obligatorische Weiterbildungen im Rahmen des Schutzkonzeptes und des Religionsunterrichts. Die fortlaufende Weiterentwicklung der persönlichen Qualifikation, insbesondere im Bereich des Religionsunterrichts, erleichtert den künftigen Wiedereinstieg und erhöht die Chancen, auf eine ausgeschriebene Stelle gewählt zu werden.
- 3.5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Wählbarkeit, deren letzte Anstellung im Bistum länger als fünf Jahre zurückliegt, wenden sich vor einem erneuten Stellenantritt an die jeweils für sie zuständige Abteilung des Ordinariats bzw. Fachstelle des Bistums, um Empfehlungen oder Massnahmen für den Wiedereinstieg zu prüfen.

4. Übergangsbestimmungen

- 4.1. Vor Inkrafttreten dieser Weisung erteilte Beauftragungen bleiben unverändert bestehen.
- 4.2. Die Weiterführung einer bestehenden Anstellung mit Bischöflicher Beauftragung über die Altersgrenze hinaus setzt das Einvernehmen mit der anstellenden Behörde und die Zustimmung des Bischofs voraus.
- 4.3. Die Bestimmungen von Kapitel 2 werden in Fällen vorbestehender Institutio sinngemäss angewandt, auch wenn die Institutio nicht gemäss 2.3 a und b aufgelöst wurde.
- 4.4. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, denen nach früherer Praxis eine Wählbarkeit erteilt wurde, sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger früherer Pastorkursjahrgänge, die grundsätzlich ohne Institutio abgeschlossen wurden, werden in Bezug auf ihre Stellung ohne aktiven Dienst im Bistum gleich behandelt gegenüber jenen, die eine Institutio erhalten haben.
- 4.5. Mit Erlass dieser Bestimmungen werden alle bisherigen Bestimmungen, insbesondere das Dokument *Institutio und Missio im Bistum St. Gallen* vom 14.01.2021, ausser Kraft gesetzt.

Erlassen, St. Gallen, 16. Juni 2022

+ Markus Büchel